



Sitzungsvorlage 63/0091/2026/1

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Ausschuss für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	öffentlich	13.07.2026	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	17.07.2026	Entscheidung

Beratungspunkt:

Schließung einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband Abwasserverband Aischgrund zur Entsorgung des Sickerwassers aus der Deponie Dettendorf

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss beauftragte im Dezember 2024 auf Empfehlung des Ausschusses für Kreislauf- und Abfallwirtschaft vom 25.11.2024 die Verwaltung mit der Fortführung der Planungen zur langfristigen Sickerwasserentsorgung über die geplante Aischgrund-Kläranlage und der Ausarbeitung eines geeigneten Vertragswerkes dafür.

Als Ergebnis der Gespräche mit den beteiligten Kommunen des neu gegründeten Zweckverbandes Abwasserverband Aischgrund und deren Planungsbüro zur Indirekteinleitung des Deponiesickerwassers steht ein Entwurf einer Zweckvereinbarung nach Komm ZG. Die gemeinschaftlich vom Landkreis und den beteiligten Gemeinden Anfang 2025 mandatierte Fachkanzlei Bühner & Partner begleitete den Verhandlungsprozess. Die erforderliche Anzeige bei der Rechtsaufsicht der Regierung von Mittelfranken erfolgte am 15.06.2026. Der Zweckverband befasse sich in seiner Sitzung am 07.07.2026 mit einer Beschlussvorlage dazu.

Der aktuelle Planungsstand mit Kostenbetrachtung sowie die Eckpunkte einer Zweckvereinbarung wurden den Mitgliedern des Ausschusses für Kreislauf und Abfallwirtschaft in beigefügter Präsentation ausführlich erläutert. Die Präsentation sowie insbesondere die vollumfängliche Zweckvereinbarung mit Sachstand vom 15.06.2026 mit 2 Anlagen sind als Anlagen beigefügt.

1. Zweckvereinbarung nach KommZG

Als Instrument der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und dem Zweckverband wurde eine Zweckvereinbarung gewählt. Der Zweckverband Abwasserverband Aischgrund darf nach seinen Statuten Zweckvereinbarungen abschließen. Dieses Instrument ist Körperschaften des Öffentlichen Rechts vorbehalten. Geregelt wird eine teilweise Aufgabenübertragung, da der Zweckverband die Gesamtverantwortung für das angelieferte Deponiesickerwasser übernimmt. Damit wird der Landkreis insoweit teilweise von der Aufgabe der Deponienachsorge frei. Befugnisse werden nach der Zweckvereinbarung ausdrücklich nicht übertragen. Deshalb muss der Vertrag bei der Rechtsaufsicht lediglich angezeigt, von dieser aber nicht genehmigt werden.

In einer Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 25.06.2026 heißt es, aus abfallrechtlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung des Entwurfes der Zweckvereinbarung. Die Regierung von Mittelfranken betrachtet die vorgelegte Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und dem Zweckverband Abwasserverband Aischgrund nur für anzeigepflichtig. Gemäß Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG kann ein Zweckverband durch eine Zweckvereinbarung Aufgaben anderer Gebietskörperschaften übernehmen. Die Kriterien eins bis fünf von Abs. 5 Satz 2 sind eingehalten. Weiterhin weist die Regierung vorsorglich daraufhin, dass jede Änderung der Zweckvereinbarung dort anzeigepflichtig ist.

2. Umsatzsteuer und Ausschreibungspflicht

Nach gegenwärtiger Rechtslage handelt es sich bei der Vereinbarung um einen nicht steuerbaren Vorgang im umsatzsteuerlichen Sinn. Sollte sich an dieser Bewertung – etwa auf Grund einer Steuerrechtsänderung - künftig etwas verändern, wird Umsatzsteuer zusätzlich verrechnet. Die Vereinbarung wurde als teilweise Aufgabenübertragung öffentlich-rechtlich so strukturiert, dass keine vergaberechtliche Relevanz besteht (privilegierte öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit).

3. Risiken aus Sicht der beiden Parteien und Risikovermeidungsstrategien

Aus Sicht des Zweckverbandes dürften die größten Risiken aus der Zusammenarbeit darin bestehen, dass:

- a) Zu hohe Schmutzfrachten aus dem Deponiekörper austreten, die in der Kläranlage nicht wirksam gereinigt werden können. Deshalb wird der Landkreis zur Vorreinigung der Sickerwässer verpflichtet.
- b) Die Sickerwassermengen so weit zurück gehen, dass der Landkreis aus der Zusammenarbeit ausscheidet. Der Landkreis hat ein Ausstiegsrecht aus der Vereinbarung, der Investitionskostenbeitrag verbleibt in diesem Fall jedoch beim Zweckverband.

Aus Sicht des Landkreises dürften die größten Risiken darin bestehen, dass:

- a) Sickerwassermengen so weit zurückgehen, dass der Anschluss an die Kläranlage nicht mehr notwendig ist. Deshalb besitzt der Landkreis ein Ausstiegsrecht aus der Vereinbarung.
- b) Reinigungsgebühren bei Vertragsabschluss der Höhe nach noch nicht feststehen. Deshalb wurde als Berechnungskorsett eine Berechnungstabelle erstellt und zur Anlage des Vertrages gemacht.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Ausschusses für Kreislauf- und Abfallwirtschaft beschließt der Kreistag:

1. Der Kreistag stimmt dem vorgestellten Entwurf der Zweckvereinbarung über die Ableitung und Reinigung von Deponiesickerwasser aus der Kreismülldeponie Dettendorf in der Aischgrund-Kläranlage zwischen dem Zweckverband Abwasserverband Aischgrund und dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu. Die Textfassung der Zweckvereinbarung einschließlich der beiden Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, redaktionelle oder inhaltliche Änderungen an der Zweckvereinbarung zuzulassen und diesen zuzustimmen, sofern diese von der Regierung von Mittelfranken für erforderlich gehalten werden und keine wesentlichen Änderungen des Vereinbarungsinhalts bewirken.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden fixen Zahlungen zur Investitionskostenerstattung sowie die für die Realisierung erforderlichen Planungs- und Herrichtungskosten für die Sickerwasserdruckleitung, das Pumpwerk und die Vorreinigungsanlage auf der EVA einschließlich der laufenden Folgekosten, insbesondere der Einleitgebühren, sowie der jeweils üblichen Preissteigerungen in die Haushalts- und Finanzplanungen ab dem Jahr 2027 fortlaufend aufzunehmen.

Anlagen:

- Präsentation
- Entwurf Zweckvereinbarung
- Anlage 1 zur Zweckvereinbarung
- Anlage 2 zur Zweckvereinbarung